

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1908.

№ XXV. Verordnung

vom 22. Juni 1908,

betreffend die Abänderung der Verordnung vom 31. März 1903 über die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902.

In Abänderung der Verordnung vom 31. März 1903 (Gef. S. S. 37) wird in Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1908, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1902 (Gef. S. S. 25), folgendes bestimmt:

1. Artikel 7 erhält folgenden Zusatz:

„Zu den rechtsfähigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gehören auswärtige Staaten, nicht hiesländische kommunale Verbände, Gemeinden, Kirchen, Pfarreien, Schulen, Vereine, Stiftungen, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften usw.“

2. Zeile 1 vom 2. Absatz der Ziffer 2 des Artikels 16 (S. 51) hat zu lauten:

„Die Schuldzinsen unter § 11 I Nr. 1 und die dauernden Lasten unter § 11 I Nr. 2 dürfen nur“ usw.

3. Die Absätze 5, 6 und 7 des Artikels 23 erhalten folgende Fassung:

„Dividenden, Ausbeuten, Überschüsse, Gewinnanteile usw. sind bei der Veranlagung in Höhe des für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr tatsächlich verteilten oder gutgeschriebenen Betrags in Ansatz zu bringen.

Aus Aktien usw., welche erst nach der für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr erfolgten Dividendenverteilung vom Steuerpflichtigen er-